

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Mönkeberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkeberg vom 17.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mönkeberg erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbsteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400% |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500% |

- | | |
|------------------------------|------|
| (2) für die Gewerbsteuer auf | 380% |
|------------------------------|------|

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Mönkeberg, den 18.12.2025

gez. H.Mersmann
Bürgermeisterin